

### Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht

Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Mietund Pachtrecht

Stellungnahme Nr.: 27/2024 Berlin, im Mai 2024

#### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der Deutsche Anwaltverein dankt zunächst für die mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. März 2024 eingeräumte Gelegenheit, sich hinsichtlich der Evaluation der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre äußern zu können. Es geht um die Frage, ob der Entwicklung des Insolvenzgeschehens seit dem 1. Oktober 2020 Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen der verkürzten Verfahrensdauer und dem Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu entnehmen sind.

#### I. Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein kann weder durch seine insolvenzverwaltenden noch durch seine beratenden Mitglieder eine Veränderung des Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhaltens von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Verkürzung der Restschuldbefreiungszeit auf drei Jahre feststellen. Die Verkürzung wird vielmehr als eine motivierende Entlastung für die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner, aber auch als eine sinnvolle Entlastung der Insolvenzgerichte und der Insolvenzverwalterinnen/-verwalter wahrgenommen.

#### II. Entwicklung der Antragszahlen

Ein Blick auf die Antragszahlen zu den Verbraucherinsolvenzen der letzten Jahre zeigt zunächst für das Jahr 2010 den bisherigen Höchststand mit 106.290, der allgemein mit der weltweiten Finanzkrise des Jahres 2008 begründet wird. Die Zahlen sind nach diesem Höchststand kontinuierlich über 89.207 Verfahren in 2013 und 75.169

Verfahren in 2016 auf 60.832 Verfahren in 2019 zurückgegangen. Die Antragszahlen in 2020 von 40.502 und des Jahres 2021 von 78.615 können wegen des Abwartens der Betroffenen in 2020 und einem Nachholeffekt in 2021 außer Acht gelassen werden. Die Zahlen von 2022 mit 65.487 und 2023 mit 65.945 schließen unauffällig an die Zahlen vor der Verkürzung der Restschuldbefreiungszeit an und liegen auf dem Niveau des Jahres 2018.

Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins zeigen diese Zahlen gerade im Verhältnis zur Zahl der überschuldeten Verbraucher und Verbraucherinnen in Deutschland, die je nach Erhebungsart mit 6 bis 8 % der erwachsenen Bevölkerung angenommen wird, dass die Betroffenen eher verantwortungsvoll mit der Überschuldungssituation umgehen, erhebliche Bemühungen zur Schuldentilgung unternehmen und keineswegs leichtsinnig in die Restschuldbefreiungsverfahren gehen. An diesem Befund hat sich durch die Einführung der dreijährigen Restschuldbefreiungszeit nichts geändert.

## III. Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln und Versagungen der Restschuldbefreiung

Der Deutsche Anwaltverein kann durch seine Mitglieder keine Erhöhung der Forderungsanmeldungen mit dem besonderen Forderungsgrund "aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln" seit Inkrafttreten der Verkürzung feststellen. Auch die Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung verharren bei einer niedrigen Quote und werden nach wie vor in ungefähr 5 % der Verfahren gestellt. Unter diesen Aspekten lassen sich folglich keine besonderen Auswirkungen der Laufzeitverkürzung feststellen.

# IV. Hindernisse durch die Praxis der Speicherung insolvenzbezogener Daten durch Auskunfteien für den wirtschaftlichen Neuanfang nach Restschuldbefreiung

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023 (C-634/21 - C-26/22 u. C-64/22) hat zur Selbstkorrektur durch die Auskunfteien geführt, die gespeicherten insolvenzbezogenen Daten nach gerichtlich erteilter Restschuldbefreiung nun nach 6 Monaten zu löschen. Weiterhin werden aber erst drei Jahre nach Erledigung Daten zu Forderungen gelöscht, die im Rahmen eines

außergerichtlichen Vergleichs, eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans oder eines Insolvenzplans erledigt werden. Diese Erledigungsarten, die für Schuldnerinnen und Schuldner und Gläubigerinnen und Gläubiger wirtschaftlich oft günstiger sind und die Insolvenzgerichte entlasten, werden durch diese Speicherpraxis und die mit ihr verbundenen Risiken unattraktiver. Der Deutsche Anwaltverein hält daher eine grundlegende gesetzliche Regelung zur Dauer der Speicherung von Daten aus den Insolvenzverfahren natürlicher Personen für erforderlich.

#### V. Vereinfachungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Der Deutsche Anwaltverein möchte die Gelegenheit dieser Anhörung nutzen, um auf eine aktuell geführte Diskussion zu weiteren Vereinfachungen der Verbraucherinsolvenzverfahren hinzuweisen:

Eine Arbeitsgruppe, die aus einem Workshop des Deutschen Insolvenzrechtstag hervorgegangen ist, sowie Prof. Dr. Hugo Grote haben hierzu in Veröffentlichungen ausführlich Vorschläge unterbreitet (ZVI 2023, 341, ZInsO 2023, 1748 und ZInsO 2023, 943), die überzeugend Wege in ein einfacheres Verbraucherinsolvenzverfahren aufzeigen. Im "Workshop 2" des diesjährigen Deutschen Insolvenzrechtstags, an dem Insolvenzverwalterinnen/-verwalter, Schuldnerberaterinnen/-berater und Gläubigervertreterinnen/-vertreter teilgenommen haben, wurden folgende Vorschläge diskutiert und zur Abstimmung gestellt:

- 87 % sprachen sich für eine Stärkung des außergerichtlichen
  Schuldenbereinigungsplanverfahrens nach §§ 306ff. InsO aus, das nur noch auf
  Antrag der Schuldner durchgeführt werden soll,
- 100 % stimmten für eine dreimonatige Ausschlussfrist zur Forderungsanmeldung ab Verfahrenseröffnung in der Verbraucherinsolvenz,
- 72 % waren dafür, in Verbraucherinsolvenzverfahren Forderungsanmeldungen, prüfungen und -feststellungen nur dann vorzunehmen, wenn Ausschüttungen an die Gläubiger zu erwarten sind.

#### Verteiler

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Parlamentarische Gruppe Die Linke

Parlamentarische Gruppe BSW

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Juristinnenbund

Bundessteuerberaterkammer

Deutsche Steuerberaterverband e.V.

Bundesnotarkammer, Berlin

Deutscher Notarverein e. V.

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Richterbund e. V.

Neue Richtervereinigung e.V.

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Gravenbrucher Kreis

Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.

Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso

Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.

TMA Deutschland

Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.

Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins

#### Presse

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP

Redaktion InDat-Report

Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR

Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI

Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO

Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI

Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI

Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI

Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO

Redaktion FAZ

Redaktion Süddeutsche Zeitung

Redaktion Handelsblatt

Redaktion dpa

Redaktion SPIEGEL

Redaktion Die Welt

Redaktion taz

**Redaktion Focus** 

Redaktion Business Insider